

Unveröffentlichter Habilitationsvortrag, Saarbrücken 2005

Kant über vollkommene & unvollkommene Pflichten

Markus Stepanians, Universität Bern (unveröffentlicht)

Die Zweiteilung in Rechts- und Tugendpflichten bildet die Fundamentunterscheidung der kantischen Pflichtenlehre und das zentrale Ordnungsschema der *Metaphysik der Sitten*. Kant entwickelt sie im Kontext seiner Auseinandersetzung mit der Distinktion zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten, die er der naturrechtlichen Tradition entnimmt. Wie die zahlreichen Bemerkungen in seinen veröffentlichten und unveröffentlichten Schriften zeigen, hat sich Kant immer wieder mit dem naturrechtlichen Pflichtendualismus beschäftigt. Im Jahr 1763 erwähnt er das Begriffspaar vollkommen / unvollkommen erstmals in einer seiner Veröffentlichungen. Ab 1764 diskutiert Kant die Unterscheidung regelmäßig in seinen Ethik-Vorlesungen; und auch in den *Träumen eines Geistersehers* von 1766 unterscheidet er Pflichten, die einem „starken Gesetz der Schuldigkeit“ unterstehen von solchen, die von einem „schwächeren Gesetz der Gütigkeit“ regiert werden. Das Ergebnis dieser Reflexionen geht ein in die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* von 1785 und der späten *Metaphysik der Sitten* von 1797.

Aus heutiger Sicht muss die Prominenz dieser Distinktion in Kants moralphilosophischem Denken überraschen. Denn wir scheinen den Glauben an ihre Bedeutsamkeit verloren zu haben. Erst kürzlich gestand ein Kritiker, dass ihm kein vernünftiger Grund bekannt sei, der sie ratsam oder auch nur hilfreich erscheinen ließe.¹ Die sich hier artikulierende Skepsis ist für die heutige Moralphilosophie repräsentativ und bildet nur das Endstadium einer Entwicklung, die schon zu Kants Lebzeiten einsetzt. Im 19. Jahrhundert findet der naturrechtliche Pflichtendualismus kaum mehr Beachtung und gerät spätestens in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fast völlig in Vergessenheit. Ein kürzlich erschienener Aufsatz fasst die vorherrschende Einstellung gegenüber dem naturrechtlichen Pflichtendualismus schon im Titel zusammen. Er heißt „Who Needs Imperfect Duties?“²

Ich möchte zunächst zeigen, dass die Klärung der Distinktion zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten für Kant weder eine Nebensache noch eine hausgemachte Schwierigkeit speziell *seiner* Moralphilosophie ist. Vielmehr reagiert Kant da-

¹ Stocker, Michael (1967): Acts, perfect duties, and imperfect duties. *Review of Metaphysics* 20, 507-517

² Statman, Daniel: „Who needs Imperfect Duties?“ *American Philosophical Quarterly* 33, 1996, pp. 211-224

mit auf eine Grundlagenkrise des modernen Naturrechts. Der Pflichtdualismus war für das Selbstverständnis des gesamten neuzeitlichen Naturrechts von Grotius, Pufendorf und Thomasius bis hin zu den frühen Kantianern zentral. Trotz vielfältiger Anstrengungen war es diesen Philosophen jedoch nicht gelungen, ihn befriedigend zu erklären und zu begründen. Diese Grundlagenkrise verleiht Kants Klärungsversuchen ihre Dringlichkeit und Brisanz. Ihre erfolgreiche Bewältigung ist für ihn so etwas wie eine Nagelprobe auf die Leistungsfähigkeit seiner Moralphilosophie. Meine zweite These lautet, dass Kants Lösungsversuche um drei Vollkommenheitskriterien kreisen, von denen er in unterschiedlichen Phasen seines Nachdenkens jeweils eines in den Mittelpunkt seiner Erklärungsbemühungen stellt. Dabei handelt es sich um die Kriterien der *Erzwingbarkeit*, der größeren *Verbindlichkeit* und der inhaltlichen *Bestimmtheit* ihrer Erfüllungsbedingungen.

I. Die Grundlagenkrise des modernen Naturrechts

Ich beginne mit der Grundlagenkrise. In seinem Aufsatz *Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene oder unvollkommene? Und welche Pflichten gehören zu der ersten, welche zur zweiten Gattung?* von 1780 erklärt Ludwig J. F. Höpfner die im Titel seiner Schrift angesprochene Distinktion für ebenso allgemein akzeptiert wie offenkundig:

„Daß die Pflichten des Menschen gegen den Mitmenschen in Zwangs- und Liebespflichten, oder vollkommene und unvollkommene, wie andere sagen, eingeteilt zu werden pflegen, wissen auch die, welche sonst nicht viel wissen. Jene geben dem Menschen, dem ich sie schuldig bin, ein vollkommenes Recht, diese ein unvollkommenes. [...] Das alles ist trivial genug.“ (Höpfner 1806⁶/1780, 289)

Der Pflichtdualismus gilt Höpfner freilich nur deshalb als trivial, weil er für das Selbstverständnis des Naturrechts grundlegend ist. Die Naturrechtler glauben innerhalb des Gebiets des Moralischen einen das eigentliche *Naturrecht* im strikten Sinne ausmachenden Kernbereich isolieren zu können, für den notwendiger, strengere und exaktere Gesetze gelten als für die übrige Moral. Nach Aristoteles müssen wir uns in der Praktischen Philosophie damit begnügen „die Wahrheit nur grob und in Umrissen anzudeuten“ (NE 1094b). Die aristotelische Tugendethik lässt Antworten auf die Frage „Was soll

ich tun?“ notorisch unterbestimmt. Sie bietet uns kein Entscheidungskriterium, das, wie Kant es ausdrückt, unsere moralischen Pflichten „der mathematischen Angemessenheit analog auf der Waage der Gerechtigkeit“ (MS 375) präzise, und für jedermann überprüfbar, festlegt.

Besonders für einen Christen war diese Situation nicht nur intellektuell unbefriedigend, sondern gefährlich. Denn das Christentum lehrt eine Moral der Pflicht und des Gesetzes, die das Seelenheil nicht primär vom tugendhaften Charakter einer Person abhängig macht, sondern von ihrer pünktlichen Unterlassung sündhafter Handlungen. Möglicherweise hat der Mailänder Bischof Ambrosius deshalb schon im 4. Jahrhundert Ciceros Unterscheidung zwischen „*officia media*“ [kath-hekon] und „*officia perfecta*“ [kat-orthoma] auf die patristische Distinktion zwischen göttlichen Geboten [„*praecepta*“] und göttlichen Ratschlägen [„*consilia*“] bezogen. Die wichtigeren *officia media*, so Ambrosius, entsprängen dem Dekalog und zielten unmittelbar auf die Vermeidung von Sünden, während die lässlicheren *officia perfecta* supererogatorische Handlungen empfehlen, durch die man sich über die Ableistung des Geschuldeten hinaus moralische Verdienste erwerben kann.

So wird verständlich, warum insbesondere für gläubige Christen -- und das waren fast alle modernen Naturrechtler -- die Isolierung eines Kernbereichs exakter Handlungsregeln von erheblichem Interesse war. Unabhängig davon war dieser Kernbereich jedoch auch aus rechts- und staatsphilosophischer Sicht bedeutsam. Denn ihm zuordenbare Pflichten sollten nicht nur klar und eindeutig, sondern vor allem auch legitim erzwingbar sein. Eine Klärung des hier relevanten Begriffs legitimer Erzwingbarkeit versprach daher die Beantwortung der Frage nach den legitimen Grenzen staatlicher Gewalt, einer zentralen Frage der Politischen Philosophie.

Die Naturrechtler sind sich einig, dass Grotius das Verdienst gebührt, die hier relevanten Unterscheidungen erstmals in hinreichender Klarheit formuliert zu haben. Er trifft sie im Rahmen seiner Kritik der aristotelischen Gerechtigkeitstheorie. Für Grotius ist Gerechtigkeit kein Habitus, keine innere Einstellung einer Person, sondern eine interpersonale Beziehung. Auch für die Beantwortung der Frage, ob eine Handlung gegenüber anderen gerecht ist, so Grotius, sei der Charakter der Beteiligten irrelevant. Entscheidend sei allein die moralische Qualität der externen Handlung. Die aber werde nicht durch die Einstellung des Handelnden bestimmt, sondern durch die subjektiven Rechte des Handlungsadressaten. Grotius erklärt den Rechtsbegriff als „moralische Qua-

lität einer Person, kraft derer sie etwas rechtmäßig haben oder tun darf.“³ Ein solches Recht könne „perfecta“ oder „minus perfecta“ sein. Vollkommene Rechte dürften auch mit Gewalt durchgesetzt werden, während es sich bei unvollkommenen Rechten nur um Billigkeitsansprüche handelt, die zu freiwilligen Handlungen auffordern.

Knapp 50 Jahre später ergänzt Pufendorf in *De jure naturae et gentium* (1672) die vollkommenen und unvollkommenen Rechte des Handlungsadressaten durch entsprechende korrelative Pflichten des Handelnden. Unvollkommene Pflichten, so Pufendorf, entsprängen „ex jure imperfecto“. Bei ihnen handle es sich um Pflichten der Menschlichkeit⁴, die nur freiwillig zu erfüllen seien. Bei den vollkommenen Pflichten hätten wir es hingegen mit Zwangspflichten zu tun, die „aus dem Recht im eigentlichen Sinne hervorgehen und welche die Gerechtigkeit im strikten Sinne fordert.“⁵ Pufendorfs Charakterisierung der Quelle der vollkommenen Pflichten als das „eigentliche“ Recht anderer bzw. als deren Gerechtigkeitsansprüche „im strengen Sinne“ macht klar, dass vollkommene Pflichten für ihn höherwertig sind als unvollkommene. Ursache dieser Wertdifferenz, so Pufendorf, sei „ein Unterschied in den Gesetzen des Naturrechts, von denen die einen dem Sein, die anderen jedoch nur dem Gutsein der Gesellschaft dienen.“⁶ Pufendorf erklärt die Wertdifferenz der zwei Pflichtsorten also funktional, mit Blick auf ihren gesamtgesellschaftlichen Nutzen. Die Verpflichtungskraft vollkommener Pflichten sei größer, weil ihre Erfüllung für das Zusammenleben existentiell notwendig sei und daher auch erzwungen werden dürfe. Hingegen sei ein Verstoß gegen unvollkommene Pflichten zwar Ausdruck mangelnder Menschenfreundlichkeit, aber noch kein Angriff auf die Existenzgrundlagen der Gesellschaft.

Damit ist der Grundgedanke skizziert und die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zumindest genannt. Der publizistische Erfolg von Pufendorfs Schriften macht seine Distinktionen in ganz Europa bekannt und führt zu emsiger Betriebsamkeit bei ihrer Ausarbeitung. Dabei gibt man meist Pufendorfs Vorschlag, den Kernbereich des Naturrechts im Rückgriff auf die Unterscheidung zweier Sorten von *Pflichten* zu charakterisieren, den Vorzug gegenüber Grotius' Erklärung mit Blick auf vollkommene und unvollkommene *Rechte*. Auch findet spätestens bei Thomasius Grotius' Begriff eines *unvollkommenen Rechts* im Sinne eines nicht-erzwingbaren Billigkeitsanspruchs keine Beach-

³ „qualitas moralis personae competens ad aliquid juste habendum vel agendum“, Grotius 1625, 1.1.4

⁴ „officia humanitatis seu caritatis“

⁵ „quae ex jure proprie dicto exiguntur, quaeque adeo justitia stricte dicta dirigit.“

⁶ „diversitas praeceptorum juris naturalis, quorum alia ad esse, alia dumtaxat ad bene esse societas faciunt.“

tung mehr. Stattdessen wird die Recht/Pflicht-Korrelativität gemeinhin als konstitutives Merkmal ausschließlich *vollkommener* Pflichten betrachtet.

II. Kants Hauptkriterien: Verbindlichkeit, Erzwingbarkeit und Bestimmtheit

Wie die weitere Entwicklung zeigt, erweist es sich jedoch als überraschend schwierig, den so umrissenen Pflichtendualismus – den man *intuitiv* doch so klar zu erkennen meint! – auch begrifflich scharf zu fassen. Als Kant über diese Fragen nachzudenken beginnt, gilt das Problem als ausgesprochen brennend. Die Unklarheiten bezüglich der präzisen Charakterisierung jenes Kernbereichs vollkommener Pflichten, der dem Naturrecht seinen Namen gibt, ist zu einer Grundlagenkrise geworden. Die Naturrechtler beunruhigt, dass ihre Überzeugung von der Notwendigkeit des Pflichtendualismus' nicht getragen wird von einer klaren Einsicht in seine Fundamente. Bislang, stellt Johann Georg Sulzer 1773 stellvertretend für Viele fest, sei es nicht gelungen, diese Evidenzanmutung durch Formulierung eines eindeutigen und universell anwendbaren Unterscheidungsprinzips zu begründen:

„So gewiß und ausgemacht diese Verschiedenheit ist; so ist es doch den Philosophen bisher nicht [gelungen] einen Grundsatz festzusetzen, der die Notwendigkeit dieser Verschiedenheit zeigt und eine allgemeine Vorschrift für alle Fälle seyn könnte.“ (Sulzer 1773, 390)

Wie Sulzer andeutet, geht es nicht nur um die Merkmale, die vollkommene von unvollkommenen Pflichten voneinander abgrenzen. Gesucht ist ein Erkenntnisprinzip, dass für jede Pflicht zu entscheiden erlaubt, welcher Klasse sie angehört. Eine Vielzahl von Kriterien und Begründungsstrategien werden diskutiert, aber keines erweist sich als befriedigend. Tatsächlich war die Situation schon bald sehr verwirrend. Glücklicherweise können wir es uns mit Blick auf Kants Überlegungen einfacher machen. Wie schon erwähnt, kreist sein Denken primär um drei Vollkommenheitsmerkmale, die ich im Folgenden kurz erläutern werde um sie dann verschiedenen Phasen von Kants Nachdenken zuzuordnen.

Da ist zunächst das Merkmal der Erzwingbarkeit. Es wird von den Naturrechtlern als das definitorische Hauptmerkmal vollkommener Pflichten betrachtet. Nach Pufen-

dorf entstammt diese Idee dem Römischen Recht. Die römischen Juristen, so Pufendorf, nennen „Gesetze unvollkommen, wenn mit ihnen keine Sanktionen oder Strafen verknüpft sind.“⁷ Die Anspielung geht auf Ulpian's dreifache Unterscheidung zwischen „leges perfectae“, „minus quam perfectae“ und „imperfectae“ (Epitomé 1.1-2). Vollkommene Gesetze, so Ulpian, verbieten, bestrafen und nehmen den verbotenen Handlungen ihre Rechtsgültigkeit; fast vollkommene Gesetze verbieten und bestrafen, während unvollkommene Gesetze nur verbieten.

Die Naturrechtler ersetzen diese dreifache Unterscheidung durch eine zweifache und übertragen diese in das Gebiet der Moral, allerdings in modifizierter Form. Die Modifikation besteht darin, dass vollkommene Rechte und Pflichten aus ihrer Sicht weder notwendig sanktionsbewehrt noch *faktisch* erzwingbar sind. Vielmehr handelt es sich bei dem, was sie manchmal als „Zwangspflichten“ bezeichnen um *legitim* erzwingbare Pflichten, d. h. solche, die man gerechtfertigt erzwingen *darf*. Sie allein kommen als Kandidaten positiv-rechtlicher Gesetzgebung in Frage und bezeichnen so die moralische Grenze legitimen staatlichen Zwangs.

Kants zweites Vollkommenheitsmerkmal betrifft die nötige Kraft, die „vis necessitans“ vollkommener Pflichten. Verschiedentlich betont er, dass deren Verbindlichkeit notwendig, absolut und unbedingt sei, während die nötige Kraft unvollkommener Pflichten nur kontingent, relativ und hypothetisch sei. Erstere würden von einem „starken Gesetz der Schuldigkeit“ regiert, letztere von einem „schwächeren Gesetz der Gütigkeit“.

Beim dritten und letzten Merkmal geht es um ihre inhaltliche Bestimmtheit. Vollkommene Pflichten, so die Idee, haben vergleichsweise eindeutige und genau festgelegte Erfüllungsbedingungen, während der Vollzug unvollkommener Pflichten der freien Wahl einen Spielraum der Ausführung lässt. Ein Beispiel: Angenommen, Sie besuchen einen Freund im Krankenhaus. Beim Abschied versprechen Sie ihm *erstens* am nächsten Sonntag um Punkt 3 Uhr wiederzukommen; und *zweitens*, dass Sie sich um seine Angelegenheiten kümmern werden, solange er krank ist. Klar ist, dass beide Versprechen Sie unter normalen Umständen verpflichten. Aber die übernommenen Pflichten unterscheiden sich hinsichtlich der Bestimmtheit ihrer Erfüllungsbedingungen. Im ersten Fall haben Sie nur wenig Entscheidungsspielraum bezüglich des Wo? Wann? und des Wie? seiner Einlösung. Sollten Sie am nächsten Sonntag nicht Schlag 3 Uhr im richtigen Kranken-

⁷ Pufendorf 1672, 1.6.14

zimmer sein, müssen Sie mit berechtigten Vorwürfen rechnen. Hingegen ist beim zweiten Versprechen vergleichsweise unklar, was als „Kümmern um die Angelegenheiten des Freundes“ gelten kann. Es lässt sich nicht genau sagen, welche Handlungen in welcher Reihenfolge wann, wo und wie verrichtet werden müssen. Entsprechend vage bleibt auch, unter welchen Umständen Ihr Freund Sie mit Blick auf den zweiten Teil ihres Versprechens gerechtfertigt eines Wortbruchs bezichtigen könnte.

In seinen frühen Ethik-Vorlesungen folgt Kant noch der naturrechtlichen Tradition und betrachtet die äußere Erzwingbarkeit vollkommener Pflichten als entscheidend. Er kennt dieses Kriterium aus Achenwalls und Baumgartens Kompendien, aus denen zu lesen er in Preußen verpflichtet ist. Baumgartens Definition vollkommener Pflichten kommentiert Kant zustimmend wie folgt:⁸

„Die inneren obligationes sind unvollkommene obligationes, weil wir dazu nicht können gezwungen werden. Die obligationes externae sind aber perfectae, denn da kommt noch außer der inneren Verbindlichkeit die äußere Nötigung hinzu.“

Die letzte Bemerkung legt nahe, dass Kant zu jener Zeit die stärkere Verbindlichkeit vollkommener Pflichten motivationspsychologisch erklärt. Da vollkommene Pflichten nicht nur moralisch verbindlich sind, sondern auch extern erzwungen werden können, hat der Verpflichtete ein zweites, zusätzliches Motiv, sie zu erfüllen.

Erste Ansätze zu einer *systematischen* Diskussion des traditionellen Pflichtendualismus finden sich bei Kant jedoch erst in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* von 1785. Bemerkenswert ist in dieser zweiten Phase von Kants Nachdenken die Beiläufigkeit, mit der er das für die naturrechtliche Tradition zentrale Vollkommenheitsmerkmal der Erzwingbarkeit *aufgibt*. In einer mit „übrigens“ eingeleiteten Fußnotenbemerkung führt er als Begründung für seine Ablehnung des Erzwingbarkeitskriteriums nur an, dass ihm dieser Schritt die Anerkennung vollkommener Pflichten gegen sich selbst gestatte. Da „Erzwingbarkeit“ in diesem Kontext „legitime Erzwingbarkeit durch einen *Fremdwillen*“ meint, sind erzwingbare Pflichten gegen sich selbst in der Tat eine Absurdität.

Aber auch unabhängig von seiner Anerkennung dieser neuen Pflichtenkategorie hält Kant es für einen grundsätzlichen Fehler von Pufendorf & al., Erzwingbarkeit als *de-*

⁸ Achenwall, G; Pütter, J. St. 1753: *Elementa iuris naturae*, Göttingen; Baumgarten, J. A.: *Initia philosophiae practicae*, Halle, Magdeburg (abgedr. In AA 19)

finitorisches Merkmal vollkommener Pflichten zu behandeln. Auch Kant möchte an der Erzwingbarkeit mancher Pflichten, die er später als „Rechtspflichten“ bezeichnet, festhalten. Aber dieses Merkmal dürfe nicht Teil der Definition sein, sondern müsse aus ihr *folgen*. Die Naturrechtler, so Kants Vorwurf, hätten die Erzwingbarkeit mancher Pflichten „nicht zu erklären gewusst. Sie brachten das schon in die Definition; aber es folgt erst daraus.“ Und mit einem gewissen Stolz fügt er hinzu: „Sie sagten: Recht ist Befugnis zu zwingen, das können sie nun nicht erklären, während mir das freisteht“ (AA 19, 1335).

Dabei ist Kant sich bewusst, dass sein Verzicht auf Erzwingbarkeit als definitorisches Merkmal, wie er sagt, „dem in Schulen angenommenen Wortgebrauch zuwider“ ist. In der *Grundlegung* schlägt er stattdessen vor, es durch das Merkmal der *ausnahmslosen Gültigkeit* – der „Unnachlasslichkeit“ – zu ersetzen. Vollkommene Pflichten, so Kants Alternativvorschlag, seien solche, die „keine Ausnahme zum Vorteil der Neigung verstatte[n]“ (GMS 50 Fn). Wenn vollkommene Pflichten in diesem Sinne streng und unnachlasslich sind, weil sie keine Ausnahme zum Vorteil der Neigung zulassen, dann sind unvollkommene Pflichten offenbar solche, die man je nach Neigung erfüllen kann. Ferner ist klar, dass die nötigende Kraft „nachlasslicher“ Pflichten deutlich schwächer ist als die strenger Pflichten. Wir können diesen Vorschlag als Kants Versuch auffassen, in der zweiten Phase seines Nachdenkens den Pflichtendualismus im Rekurs auf unterschiedliche Verbindlichkeitsstärken der jeweiligen Pflichtensorten zu erklären.

Kants Alternativdefinition ist jedoch unvereinbar mit seinem *generischen* Pflichtbegriff. Denn wenn der Pflichtcharakter einer Handlung generell in ihrer „praktisch-unbedingten Notwendigkeit“ besteht, wie Kant in der *Grundlegung* betont, dann kann es keine Pflichten geben, die von Neigungen abhängen. Was sollte das für eine Pflicht sein, deren Erfüllung nach Lust und Laune geschieht? Kein Wunder, dass ein Verehrer Kants, Carl Christian E. Schmid, ihm schon bald nach Erscheinen der *Grundlegung* sein Unvermögen beichtet,

„... mir und anderen auseinander zu setzen, wie ... die Notwendigkeit einer Handlung verschiedene Arten und Grade haben könne, und inwiefern die Neigung freien Spielraum in Ansehung einiger pflichtmäßiger ... Handlungen haben könne und dürfe.“⁹

⁹ Carl Christian Erhard Schmid; zit. n. Kersting 1982, 186 Fn.)

Tatsächlich wären solche Pflichten nur Scheinplichten und der naturrechtliche Pflichtendualismus kein Dualismus echter *Pflichten* mehr. Unvollkommene Pflichten hätten dann bestenfalls noch den Status supererogatorischer Ratschläge und würden darin den göttlichen „consilia“ des Ambrosius ähneln. Wie Bemerkungen aus dem Nachlass zeigen, hat Kant tatsächlich mit dem Gedanken gespielt, unvollkommene Pflichten als bloße „admonitiones“ zu betrachten. Aber die Konsequenzen dieser Auffassung für seine Moralphilosophie wären radikal. Denn für unvollkommene Pflichten könnte es dann kein *Moralgesetz* im strengen Sinne geben, nicht einmal ein „schwaches Gesetz der Gütigkeit“. In der *Grundlegung* behauptet Kant jedoch die Existenz eines solchen Gesetzes. Er versucht sogar den Nachweis zu führen, dass ein *einziges* Gesetz, nämlich das oberste Gesetz der Moral, sowohl für vollkommene als auch für unvollkommene Pflichten zuständig sei. Unter Anspielung auf den Kategorischen Imperativ schreibt Kant:

„Einige Handlungen sind so beschaffen, daß ihre Maxime ohne Widerspruch nicht einmal als allgemeines Naturgesetz *gedacht* werden kann; weit gefehlt, daß man auch noch *wollen* könne, es sollte ein solches werden. Bei andern ist zwar jene innere Unmöglichkeit nicht anzutreffen, aber es ist doch unmöglich, zu *wollen*, daß ihre Maxime zur Allgemeinheit eines Naturgesetzes erhoben werde, weil ein solcher Wille sich selbst widersprechen würde. Man sieht leicht: daß die erstere nur der strengen oder engeren (un-nachlässlichen) Pflicht, die zweite nur der weiteren (verdienstlichen) Pflicht widerstreite, und so alle Pflichten, was die Art der Verbindlichkeit ... betrifft, durch diese Beispiele in ihrer Abhängigkeit von dem einigen Prinzip vollständig aufgestellt worden“ (GMS 53).

Kant versucht hier, seine ursprüngliche Annahme *zweier* Gesetze – eines stark verpflichtenden Gesetzes der Schuldigkeit und eines schwächeren der Gütigkeit – als zwei Aspekte *desselben* Gesetzes zu deuten. Er behauptet, dass der Kategorische Imperativ sowohl ein Identifikationskriterium für vollkommene als auch eines für unvollkommene Pflichten bereitstelle. Vollkommene Pflichten seien solche, deren Unterlassung nicht einmal als allgemeines Gesetz *denkbar* sei; während ein systematischer Verstoß gegen unvollkommene Pflichten zwar als Gesetz *denkbar* sei, aber nicht *gewollt* werden könne. Der Unterschied in der Verpflichtungsstärke wird durch die Enge bzw. Weite der jeweiligen Kriterien erklärt. Maximen, deren Verallgemeinerung zu einem Widerspruch im

Denken *und* im Wollen führen, verweisen auf „starke“ Schuldigkeitspflichten, während Maximen, deren Verallgemeinerung nur einen Widerspruch im Wollen zur Folge hat, unvollkommene Liebespflichten anzeigen.

Allerdings scheitert dieser Versuch, dem obersten Moralgesetz verschiedene Identifikationskriterien für vollkommene und unvollkommene Pflichten zu entnehmen. Eine nähere Betrachtung des Universalisierungstests zeigt, dass Akte des Sich-eine-Maxime-als-Gesetz-Denkens identisch sind mit Akten des Diese-Maxime-als-Gesetz-Wollens. Denn eine Maxime als Gesetz denken heißt nach Kant, sich *als jemanden zu denken, der sie als Gesetz will*. Ein Widerspruch-im-Denken-einer-Maxime-als-Gesetz IST daher ein Widerspruch-im-Wollen-dieser-Maxime-als-Gesetz und umgekehrt. Da dieser Test folglich nur eine einzige Klasse von Pflichten identifiziert, würde die Unterscheidung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten kollabieren -- gewiss *keine* befriedigende Lösung des Abgrenzungsproblems.

Kants Lösungsversuch in der *Grundlegung* muss daher als verfehlt betrachtet werden. Er hat ihn nicht wiederholt. In der mit der *Metaphysik der Sitten* von 1797 einsetzenden dritten und letzten Phase verwirft Kant die Idee verschieden starker Verpflichtungsstärken und versucht auch nicht mehr, vollkommene und unvollkommene Pflichten im Rückgriff auf unterschiedliche Verallgemeinerungshinsichten desselben Moralprinzips zu erklären. Er hat sich davon überzeugt, dass es *zweier* Prinzipien bedarf, die den ihnen unterstehenden Pflichten *exakt dieselbe*, nämlich absolute und notwendige Verpflichtungskraft geben.

Allein das dritte Kriterium der Bestimmtheitsdifferenz, so Kants späte Einsicht, verspricht ein brauchbares Unterscheidungskriterium. Auf den ersten Blick erscheint dieser Gedanke wenig aussichtsreich. Denn Vagheit bzw. Bestimmtheit scheint als differenzierendes Eigenschaft schon deshalb auszuschneiden, weil sie nicht Pflichten betrifft, sondern deren *Beschreibung*. Eine Handlung kann vage oder präzise *vorgeschrieben* sein, aber jede noch so präzise Vorschrift lässt ihrer Befolgung breiten Spielraum. Diese inhärente Unbestimmtheit von Pflichtbeschreibungen ist jedem vertraut, der die Rede vom „Dienst nach Vorschrift“ versteht. Wenn jedoch aufgrund dieser unvermeidlichen Unbestimmtheit *alle* Handlungsvorschriften zu einem gewissen Grad vage sind, dann kann es zwischen vollkommenen und unvollkommen Pflichten bestenfalls *graduelle* Bestimmtheitsunterschiede bezüglich ihrer Beschreibung geben. Es ist jedoch schwer zu

sehen, wie eine Bestimmtheitsdifferenz auf der sprachlichen Ebene einen Wesensunterschied in den beschriebenen Gegenständen begründen kann.

In der *Metaphysik der Sitten* versucht Kant das Problem der Unbestimmtheit der Beschreibung zu umgehen, indem er allein für vollkommene Pflichten ein Prinzip formuliert, das *Handlungen* vorschreibt. Für unvollkommene Pflichten, so Kant, gelte hingegen ein Zweckprinzip, das keine Handlungen, sondern das Setzen von Zwecken fordert. Es gebietet, wie Kant sagt, „nur die Maxime der Handlungen, nicht die Handlungen selbst“ (MS 230). Kants Pflichtgesetz der Zwecke lautet: „Handle nach einer Maxime der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz sein kann.“ (MS 237) Die Quelle der Unbestimmtheit unvollkommener Pflichten, so Kants Idee, ist die Handlungsindifferenz reiner Zwecksetzungen. Mit jedem Zweck ist zwar zugleich seine Verfolgung geboten; aber bezüglich der dafür nötigen Handlungen sagt das Zweckprinzip nichts Bestimmtes. Mit Kants Worten: Das handelnde Subjekt hat einen „Spielraum (latitudo) für die freie Willkür“, weil das Zweckprinzip „nicht bestimmt angeben könne, wie und wie viel durch die Handlung zu dem Zweck, der zugleich Pflicht ist, gewirkt werden solle.“ An anderer Stelle betont Kant, dass der Pflicht zur Setzung bestimmter Zwecke dieselbe *vis necessitans* innewohne wie der Pflicht zur Ausführung konkreter Handlungen. Sowohl Zweck- als auch Handlungsgesetze formulieren absolute, notwendige und „unnachlassliche“ Gebote. Dennoch vermag die praktische Vernunft im Bereich der Tugend über die Zwecksetzungen hinaus keine konkreten Handlungen vorzuschreiben, und allein darin besteht in den Augen des Autors der *Metaphysik der Sitten* die Unvollkommenheit bestimmter Pflichten.

III. Schlußbetrachtung

Wie überzeugend ist Kants Analyse? Ihre Attraktivität besteht darin, dass sie keinen fließenden Unterschied des Grades, sondern einen Gattungsunterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten zu etablieren versucht. Sein Fundament ist nach Kant die Wesensverschiedenheit der jeweils zuständigen Pflichtgesetze, von denen das eine zweckindifferente Handlungen vorschreibt, das andere handlungsindifferente Zwecke. Das Pflichtgesetz der Handlungen, so die Idee, ist blind für Motive, während das Pflichtgesetz der Zwecke handlungsneutral ist.

Sobald wir uns jedoch von Kants suggestiver Terminologie lösen, wird die angebliche Wesensverschiedenheit dieser beiden Pflichtgesetze zweifelhaft, und damit droht

auch der kategoriale Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten wieder zu verschwimmen. Wie wir sahen, müssen Lösungen des Abgrenzungsproblems, die auf die Bestimmtheitsdifferenz abheben, das Problem der unvermeidlichen Unbestimmtheit aller Handlungsbeschreibungen berücksichtigen. Dieses Problem umgeht Kant durch die Formulierung eines handlungsindifferenten Zweckprinzips. Aber wie plausibel ist diese Strategie? Kann es handlungsindifferente Pflichtgesetze überhaupt geben? Muss das in einer Pflicht Geforderte nicht immer eine *Handlung* sein? Wahrscheinlich würde Kant dies sogar einräumen, aber zu bedenken geben, dass auch Zweckprinzipien ein Tun fordern, nämlich das *Haben oder Setzen* bestimmter Zwecke; und ferner, dass aufgrund des analytischen Zusammenhangs zwischen Zwecksetzung und Zweckverfolgung auch hier indirekt, wie er sagt, eine „*Gattung* von Handlungen“ (AA XXIII, 380) ausgezeichnet wird, nämlich die Mittel zur Realisierung des gesetzten Zwecks.

Diese Klarstellung bestätigt jedoch nur den Verdacht, dass es zwischen Handlungs- und Zweckprinzipien keinen *kategorialen* Unterschied geben kann. Er scheint allein in der Art und Weise begründet, wie diese Prinzipien ihre jeweiligen Pflichten *inhaltlich beschreiben*. Der Inhalt der durch ein Kantisches *Handlungsprinzip* geforderten Pflicht beschreibt die geforderten Handlungen *direkt*, während der Inhalt einer von einem Kantischen *Zweckprinzip* geforderten Pflicht die geforderten Handlungen – eine „*Gattung* von Handlungen“, wie Kant sagt – nur *indirekt*, durch Angabe des zu erfüllenden Zwecks spezifiziert. Dennoch gilt in beiden Fällen, dass die Bestimmtheitsdifferenz nur graduell ist und keinen kategorialen Unterschied der beschriebenen Pflichten markiert, wie es zur Lösung des Abgrenzungsproblems notwendig wäre.

Betrachten wir zur Illustration noch einmal das oben erwähnte Beispiel der zwei Versprechen beim Krankenbesuch. Wir hatten gesagt, dass das erste Versprechen am Sonntag um Punkt 3 Uhr wiederzukommen eine vollkommene Pflicht erzeugt, während das zweite, sich um die Angelegenheiten des Kranken zu kümmern, wegen seiner vagen Erfüllungsbedingungen nur eine unvollkommene Pflicht generiert. Nach Kant unterscheiden sich diese Pflichten darin, dass die erste Pflicht direkt und unmittelbar Handlungen zum Inhalt hat, während die zweite nur eine Gattung von Handlungen umreißt, deren Ausführungsmodus dem Subjekt frei steht. Trotz ihrer Vollkommenheit lässt jedoch auch die sonntägliche 3 Uhr-Visite dem Handelnden viel Spielraum. Er kann sich aussuchen, ob er Blumen mitbringt oder Pralinen, ob er den Bus nimmt oder das Auto

usw. Diese Überlegung scheint die Auffassung zu stützen, dass die Bestimmtheitsdifferenz zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflicht in Wahrheit fließend ist.

Wie dem auch sei, das muss hier als Andeutung des grundsätzlichen Problems mit Bestimmtheitslösungen genügen. Ob diese Einwände letztlich überzeugend sind, kann nur eine eingehende Untersuchung zeigen, die ich heute nicht leisten kann. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.